

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Ungleichbehandlung der Sägewerke bei Verarbeitung und Vermarktung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die auch beim Verkauf von Holz aus dem Staatswald bestehende Ungleichbehandlung von Sägewerken mit Werkseingangsmessung/-sortierung und Sägewerken ohne Werkseingangsmessung/-sortierung beurteilt;
2. wie hoch sich die Mindererlöse des Holzes aus Staatswald und des über die Forstverwaltung mit vermarkteten Holzes aus Kommunal- und Privatwald beim Verkauf an Sägewerke mit Werkssortierung im Vergleich zu Verkäufen ab Wald pro Festmeter belaufen;
3. wie hoch die entstehenden Zins- und Qualitätsverluste bei Werksvermessung (spätere Rechnungsstellung und späterer Gefahrenübergang) im Gegensatz zu den sofortigen Einnahmen bei ab Wald-Verkäufen sind;
4. wie hoch sich die Transportkosten für die Verkäufer von Holz aus dem Staatswald und des über die Forstverwaltung mit vermarkteten Holzes aus Kommunal- und Privatwald bei Frei-Werk-Verkauf an Sägewerke im Vergleich zu Verkäufen ab Wald in Euro pro Festmeter belaufen und belaufen und wie hoch die Geldsumme ist, die dem Land dadurch entging, dass manche Sägewerke seit 2002 ihre Transporte bei Frei-Werk-Verkauf nicht zu 100 % übernehmen mussten;

5. wer wie häufig die Angaben über Qualität und Menge der Sägewerke mit Werkssortierung kontrolliert und ob der Stichprobenumfang den Ansprüchen entspricht, die an statistisch repräsentative Verfahren zu stellen sind;
6. welche Form der systematischen Veröffentlichung sie plant, um zu vermeiden, dass eine zentrale Verkaufsorganisation die Großeinkäufer bei Preis, Qualität oder Rahmenbedingungen sei es bewusst oder unbewusst bevorzugt;
7. inwieweit bei der Vermarktung von Holz aus dem Staatswald die Starkholzsortierung und die damit einhergehende Klammerstammregelung im Rahmen der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gegenüber allen Käufern unaufgefordert angewandt wird;
8. ob sie das Vorauskassenzahlungsverfahren durch ein zeitgemäßerer Verfahren abzulösen gedenkt, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht;
9. wie künftig das Mitspracherecht des jeweiligen Käufers im Falle gravierender Marktbeeinflussungen (z. B. Sturmwürfe – sogenannte Kalamitätsregelung) in den Standardlieferverträgen vertraglich sichergestellt wird;
10. welche Sofortmaßnahmen sie erwägt und plant sowohl in ihrer Funktion als Marktteilnehmer als auch in ihrer hoheitlichen Funktion zur Unterstützung der baden-württembergischen Sägeindustrie angesichts der momentanen Krisensituation infolge einer ausgeprägten „Insellage“ Baden-Württembergs, was die hohen Rundholzpreise anbelangt;

II.

1. bei der Waldvermessung von Langholz die gleichen Parameter hinsichtlich Krümmung und Abholzigkeit etc. für die Bewertung der Qualität wie bei Standardlängen einzuführen;
2. die regionale Vermarktung von Rundholz zumindest bei wirtschaftlich vergleichbaren Bedingungen zu bevorzugen und Ferntransporte oder Rundholzexporte nur zu tätigen wenn der innerdeutsche und regionale Holzmarkt befriedigt ist;
3. insbesondere bei zentral vermarkteten Mengen durch die Regierungspräsidien für Transparenz bei Preis, Mengen und Vertragsbedingungen zu sorgen;
4. die Frachtkosten bei Frei-Werk-Lieferung den Sägewerken vollständig in Rechnung zu stellen;
5. die Konditionen für Bezahlung, Qualität und Transport von Holz zu vereinheitlichen.

05. 05. 2008

Pix, Dr. Murschel, Oelmayer, Sitzmann, Untersteller GRÜNE

Begründung

Die bestehenden Bedingungen am Rundholzmarkt sind seit Jahren wettbewerbsverzerrend – und zwar auf eine Art und Weise, die insbesondere zulasten klein- und mittelständischer Betriebe geht und deren Existenz und damit zahlreiche Arbeitsplätze im ländlichen Raum zunehmend gefährdet.

Die öffentliche Hand hat aber nicht die Aufgabe, durch die Gestaltung von Wettbewerbsbedingungen bestimmten Gruppen den Zugang zum Markt zu erleichtern oder zu erschweren.

In den Jahren 2002 bis zumindest 2006 waren beim Verkauf von Holz aus Staatswald nicht vollständig gedeckte Frachtkosten (bei Frei-Werk-Lieferung) gängige Praxis. In diesen Fällen waren die tatsächlichen Erlöse des Landes ab Wald in Relation zu den seinerzeit erzielbaren Erlösen ab Wald geschmälert, was de facto verdeckten Subventionen entsprach.

Zudem beinhalten die Standardlieferverträge zum Schutz beider Seiten für den Fall gravierender Marktbeeinflussungen (z. B. Sturmwürfe) eine Kalamitätsregelung. Diese Vertragsklausel belässt die Entscheidung über ihre Anwendung allerdings ausschließlich beim Verkäufer.

Die regionale Verwertung und Vermarktung von Rundholz und damit die Stärkung der in Baden-Württemberg ansässigen Betriebe ist auch aus Klimaschutzgründen erstrebenswert und sollte zumindest bei wirtschaftlich vergleichbaren Bedingungen seitens der Forstverwaltung bevorzugt werden. Wirtschaftlich vergleichbare Bedingungen liegen dann vor, wenn sich die Erlöse ab Waldstraße entsprechen.

Darüber hinaus bleibt die Wertschöpfung verstärkt in der Region und es entstehen geringere Zerschneidungs-, Verinselungs- und Verlärmungseffekte infolge geringerer Transportentfernungen. Holz, das standortnah verkauft werden kann, soll nicht in den Fernabsatz fließen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Mai 2008 Nr. 54(Z)–0141.5/200 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die auch beim Verkauf von Holz aus dem Staatswald bestehende Ungleichbehandlung von Sägewerken mit Werkseingangsmessung/-sortierung und Sägewerken ohne Werkseingangsmessung/-sortierung beurteilt;

Zu 1.:

Im Falle des Verkaufes von Holz an Sägewerke mit Werkseingangsmessung/-sortierung erfolgt die Ermittlung des Holzvolumens sowie der für die Gütesortierung relevanten Parameter ausschließlich auf zertifizierten Rundholzvermessungsanlagen. Die Zertifizierung dieser Anlagen wird durch unabhängige forstliche Sachverständige auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung

Werksvermessung“ vorgenommen, die zwischen dem Deutschen Forstwirtschaftsrat und dem Verband der Deutschen Sägeindustrie vereinbart wurde.

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Grundlagen der Maßermittlung und stellt damit die Korrektheit und Reproduzierbarkeit der Maßermittlung sicher. Die Maßermittlung erfolgt im Zuge der Werksmessung nach einem Mess- und Berechnungsverfahren, welches die Maßermittlung im Wald so weit als möglich nachbildet und daher zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

Unterschiede in den Verkaufsverfahren bestehen hinsichtlich dem Zeitpunkt der Maßermittlung und Rechnungsstellung. Siehe hierzu Frage 3.

2. wie hoch sich die Mindererlöse des Holzes aus Staatswald und des über die Forstverwaltung mit vermarkteten Holzes aus Kommunal- und Privatwald beim Verkauf an Sägewerke mit Werksortierung im Vergleich zu Verkäufen ab Wald pro Festmeter belaufen;

Zu 2.:

Von Verkäufen auf Werksmaßbasis sind regelmäßig überwiegend andere Rundholzsortimente betroffen als von Verkäufen auf Waldmaßbasis. So wird zum Beispiel schwächeres und deshalb weniger wertiges Kurzholz tendenziell häufiger im Werksmaß abgerechnet als stärkeres und deshalb höherpreisiges Langholz.

Die unterstellten systematischen Mehr- oder Mindererlöse des einen gegenüber dem anderen Verkaufsverfahren lassen sich daher in der Holzverkaufsbuchführung der Landesforstverwaltung nicht nachvollziehen.

Ein Großteil der Werksmaßverkäufe wird auf Basis der waldseitig erhobenen Güteanteile oder auf Grundlage eines weitestgehend güteunabhängigen B/C-Mischpreises vorgenommen; die Abrechnung auf Basis werksseitig erhobener Güteanteile spielt in diesen Fällen keine Rolle.

3. wie hoch die entstehenden Zins- und Qualitätsverluste bei Werksvermessung (spätere Rechnungsstellung und späterer Gefahrenübergang) im Gegensatz zu den sofortigen Einnahmen bei ab Wald-Verkäufen sind;

Zu 3.:

Die entstehenden Zinsverluste bewegen sich abhängig vom Wert des gelieferten Rundholzes in einer Größenordnung von 0,15 € bis 0,40 € pro Festmeter. Demgegenüber ergeben sich durch die Abrechnung auf Werksmaßbasis Kostenvorteile für den liefernden Forstbetrieb in einer Größenordnung von – sortimentsabhängig – 2 bis 3 €/Fm (manuelle und sehr kostenintensive Vermessung von Einzelstämmen entfällt, digitaler Datenaustausch von Vermessungs- und Abrechnungsdaten, kostenextensive Abrechnung und Fakturierung der Lieferungen). Im Rahmen eines Gutachtens zur Optimierung von Holzbereitstellung, Logistik und Holzverkauf im Staatswald Baden-Württemberg der Österreichischen Bundesforste Consulting vom Juli 2007 wird daher für den Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg die Ausweitung der Holzverkäufe auf Werksmaßbasis ausdrücklich empfohlen.

Güteverluste durch verzögerte Holzabfuhr können durch eine zügige Steuerung der Holzabfuhr bei Frei-Werk-Lieferung durch die Landesforstverwaltung weitgehend vermieden werden. Das oben genannte Gutachten der Österreichischen Bundesforste empfiehlt daher weiter, Verkaufsverfahren mit Werksvermessung grundsätzlich mit der Bereitstellung Frei-Werk zu kombinieren.

Gemäß den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) des Staatsforstbetriebs erfolgt der Gefahrenübergang bei Verkäufen mit Liefervertrag, also dem Regelverfahren bei Werksvermessung, automatisch spätestens 14 Tage nach Versand der Einweisungsdokumente. Sofern eine Übernahme durch den Holzkäufer im Wald stattfindet gegebenenfalls auch früher. Bei Freihandverkäufen, dem Regelverfahren bei Verkäufen Frei-Wald, findet der Gefahrenübergang erst bei Übernahme des Holzes durch den Kunden im Wald statt. Hierfür gibt es verfahrensbedingt keinen zeitlichen Automatismus. Der Gefahrenübergang kann daher – je nach Holzmarktlage – im Vergleich zum Verkaufsverfahren über Liefervertrag früher oder aber auch deutlich später erfolgen.

4. wie hoch sich die Transportkosten für die Verkäufer von Holz aus dem Staatswald und des über die Forstverwaltung mit vermarkteten Holzes aus Kommunal- und Privatwald bei Frei-Werk-Verkauf an Sägewerke im Vergleich zu Verkäufen ab Wald in Euro pro Festmeter beliefen und belaufen und wie hoch die Geldsumme ist, die dem Land dadurch entging, dass manche Sägewerke seit 2002 ihre Transporte bei Frei-Werk-Verkauf nicht zu 100 % übernehmen mussten;

Zu 4.:

Bei Holzverkäufen frei Waldstraße übernimmt der Holzkäufer die Frachtkosten direkt und unmittelbar.

Bei Holzverkäufen frei Bestimmungsort übernimmt der Waldbesitzer zunächst die tatsächlich entstehenden Transportkosten der Einzellieferung. Diese tatsächlichen Transportkosten werden in Form eines Zuschlags auf den Preis frei Waldstraße mit dem Holzkäufer verrechnet. Dieser Zuschlag ergibt sich aus einer Mischkalkulation der Transportkosten des gesamten Liefergebietes für den jeweiligen Kunden und spiegelt sich in deutlich höheren Preisen für Lieferungen frei Bestimmungsort wider. Für einzelne Lieferungen werden die Transportkosten durch die Preisdifferenz nicht vollständig abgebildet, für andere Lieferungen hingegen überkompensiert. In Summe gleichen sich die Transportkosten der Einzellieferungen aus, dem Land entsteht kein Verlust.

In anderen Bundesländern sowie dem benachbarten Ausland ist zu beobachten, dass die Lieferungen frei Bestimmungsort überwiegend auf Wunsch der liefernden Waldbesitzer spürbar zunehmen. Offensichtliche strategische Vorteile für alle an der Holzbereitstellungskette beteiligten Akteure werden als Gründe für diese Entwicklung angeführt.

5. wer wie häufig die Angaben über Qualität und Menge der Sägewerke mit Werkssortierung kontrolliert und ob der Stichprobenumfang den Ansprüchen entspricht, die an statistisch repräsentative Verfahren zu stellen sind;

Zu 5.:

Die Landesforstverwaltung akzeptiert für die Abwicklung von Holzverkäufen auf Werksmaßbasis ausschließlich die Vermessung auf zertifizierten Rundholzvermessungsanlagen (siehe auch Antwort zu Frage 1). Die Einhaltung der Vorgaben zur Werkssortierung wird im Rahmen der Zertifizierung überprüft. Zusätzlich werden laufend durch speziell geschulte Bedienstete der Landesforstverwaltung stichprobenartig Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben vorgenommen.

Bei Holzverkäufen auf Werksmaßbasis wird standardmäßig für jede Lieferung ein Waldkontrollmaß erhoben und die Einzellieferungen auf Abweichungen zwischen Waldkontrollmaß und Werksmaß hin überprüft.

6. *welche Form der systematischen Veröffentlichung sie plant, um zu vermeiden, dass eine zentrale Verkaufsorganisation die Großeinkäufer bei Preis, Qualität oder Rahmenbedingungen sei es bewusst oder unbewusst bevorzugt;*

Zu 6.:

Der Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg handelt im Bereich der Holzvermarktung als Wirtschaftsbetrieb. Die Holzverkaufserlöse der Landesforstverwaltung werden im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungslegung (Jahresberichte) und im Rahmen gesetzlicher Auskunftspflichten veröffentlicht. Darüber hinaus werden marktrelevante Leitabschlüsse auf freiwilliger Basis und in Absprache mit den betroffenen Marktpartnern der Holz verarbeitenden Industrie in der einschlägigen Fachpresse publiziert. Die Ergebnisse der Meistgebotstermine werden öffentlich bekannt gegeben.

Eine systematische und grundsätzliche Veröffentlichung einzelner Verhandlungsergebnisse über die von der Landesforstverwaltung bereits geübte Praxis hinaus scheidet aufgrund der schutzwürdigen Interessen der Marktpartner jedoch aus.

7. *inwieweit bei der Vermarktung von Holz aus dem Staatswald die Starkholzsortierung und die damit einhergehende Klammerstammregelung im Rahmen der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gegenüber allen Käufern unaufgefordert angewandt wird;*

Zu 7.:

Die Klammerstammregelung für starkes Nadelholz in langer Form ist für Verkäufe aus dem Staatswald seit dem Jahr 2005 eingeführt. Die Regelung kommt zur Anwendung, sofern Kunden dies wünschen. Aktuelle und konkrete Probleme bei der Anwendung der Regelung sind dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum nicht bekannt.

8. *ob sie das Vorkassezahlungsverfahren durch ein zeitgemäßeres Verfahren abzulösen gedenkt, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht;*

Zu 8.:

Den Kunden der Landesforstverwaltung stehen verschiedene Verkaufs- und Zahlungsverfahren zur Verfügung. Neben dem genannten, durchaus noch zeitgemäßen Vorkasseverfahren steht es den Kunden frei, Holz gegen die Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzufahren und damit erst nach Abfuhr zu bezahlen.

Angesichts steigender Ausfallrisiken beabsichtigt die Landesforstverwaltung derzeit nicht, das bisherige Niveau der Forderungsabsicherung abzusenken.

9. *wie künftig das Mitspracherecht des jeweiligen Käufers im Falle gravierender Marktbeeinflussungen (z. B. Sturmwürfe – sogenannte Kalamitätsregelung) in den Standardlieferverträgen vertraglich sichergestellt wird;*

Zu 9.:

Die Aufnahme von Kalamitätsregelungen ist in den Lieferverträgen der Landesforstverwaltung standardmäßig vorgesehen. Hierbei werden sowohl der Eintritt der Kalamität an objektiven Kriterien festgemacht (singuläres Großschadereignis mit der Folge der Verhängung eines Einschlagsstopps durch die Landesforstverwaltung für das Liefergebiet oder Anwendung des Forstschadenausgleichsgesetzes) als auch die sich dann ergebenden Pflichten für Käufer

und Verkäufer vertraglich festgelegt. Diese Vorgehensweise bietet sowohl Käufer als auch Verkäufer ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Berechenbarkeit.

10. welche Sofortmaßnahmen sie erwägt und plant sowohl in ihrer Funktion als Marktteilnehmer als auch in ihrer hoheitlichen Funktion zur Unterstützung der baden-württembergischen Sägeindustrie angesichts der momentanen Krisensituation infolge einer ausgeprägten „Insellage“ Baden-Württembergs, was die hohen Rundholzpreise anbelangt;

Zu 10.:

Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz kann die Landesforstverwaltung nicht durch Eingriffe in das Marktgeschehen einzelne Marktteilnehmer oder Industriezweige gezielt unterstützen. Vor dem Hintergrund der marktwirtschaftlichen Grundordnung unseres Landes sind Fragen zur Preisgestaltung zwischen den Marktpartnern auf dem Verhandlungswege zu lösen.

Baden-Württemberg wurde von den vergangenen Sturmereignissen im Vergleich zu anderen Regionen nur gering betroffen. Der derzeit in Deutschland zu beobachtende Preisrückgang auf dem Rundholzmarkt ist daher in Baden-Württemberg – auch wegen der vergleichsweise hohen Nachfrage bislang nur eingeschränkt zu beobachten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass regional unterschiedliche Preisniveaus zum normalen Marktgeschehen gehören.

II.

1. bei der Waldvermessung von Langholz die gleichen Parameter hinsichtlich Krümmung und Abholzigkeit etc. für die Bewertung der Qualität wie bei Standardlängen einzuführen;

Zu 1.:

Diese Forderung ist technisch nicht sinnvoll umsetzbar. Bei Langholz und Standardlängen handelt es sich um unterschiedliche Produkte, für die andere Qualitätsermittlungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Der Verkauf von Langholz erfolgt überwiegend im Freihandverkauf mit Preisverhandlungen „am Holzpolter wie besehen“. Der Holzkäufer kann daher die Krümmung des Holzes in der Preisverhandlung einwiegen oder das Holz ablehnen.

2. die regionale Vermarktung von Rundholz zumindest bei wirtschaftlich vergleichbaren Bedingungen zu bevorzugen und Ferntransporte oder Rundholzexporte nur zu tätigen wenn der innerdeutsche und regionale Holzmarkt befriedigt ist;

Zu 2.:

Die Vermarktung des Rundholzes erfolgt nach einem betriebswirtschaftlichen Optimierungskalkül, das sowohl die Transportwege, aber auch Aspekte der Kundendifferenzierung und der Risikovorsorge für Kalamitätsfälle einbezieht und einbeziehen muss. Zur Vermeidung hoher Frachtkosten für die baden-württembergische Forst- und Holzwirtschaft wird die regionale Vermarktung von Rundholz im Rahmen dieses betriebswirtschaftlichen Optimierungskalküls mit hoher Priorität eingewogen.

3. insbesondere bei zentral vermarkteten Mengen durch die Regierungspräsidien für Transparenz bei Preis, Mengen und Vertragsbedingungen zu sorgen;

Zu 3.:

Siehe Beantwortung zu Frage I. 6.

4. die Frachtkosten bei Frei-Werk-Lieferung den Sägewerken vollständig in Rechnung zu stellen;

Zu 4.:

Siehe Beantwortung zu Frage I. 4.

5. die Konditionen für Bezahlung, Qualität und Transport von Holz zu vereinheitlichen.

Zu 5.:

Die Konditionen für die Bezahlung, die Qualitätssortierung und den Transport von Rundholz werden für jeden einzelnen Geschäftsfall zwischen den Marktpartnern im Rahmen der für alle Kunden einheitlich geltenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ausgehandelt.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum